



# Informationsveranstaltung zur Wahl des Integrationsrates am 14.09.2025

Rats- und Rechtsamt

# Wichtige Eckdaten / Termine zur Wahl am 14.09.2025

- **Bekanntmachung des Wahltages:**  
Amtsblatt am 14.03.2025
- **Beschlussfassung über die Wahlordnung:**  
03.04.2025 (Integrationsrat)  
08.05.2025 (Hauptausschuss)  
15.05.2025 (Rat der Stadt)
- **Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen:**  
07.07.2025, 18.00 Uhr  
(nach Änderung der Wahlordnung)
- **Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge:**  
voraussichtlich 11.07.2025  
(im Anschluss an die Zulassung der Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen)
- **Versand der Wahlbenachrichtigungen:**  
14.08. – 23.08.2025
- **Öffnungszeiten des „Briefwahlbüros“:**  
25.08. – 12.09.2025

# Wahlberechtigung

## nach § 6 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates

### § 6 Absatz 1

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat. (evtl. erfolgt noch eine Änderung der Ziffer 4 durch den Landesgesetzgeber)

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl auf Antrag in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

# **Wahlberechtigung**

## **nach § 6 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates**

### **§ 6 Absatz 2**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

# Wählbarkeit

## nach § 7 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates

### § 7 Absatz 1

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

### § 7 Absatz 2

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

# Wahlvorschläge

## nach § 9 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates

- Wahlvorschläge können als Listenwahlvorschläge (Wählergruppe) oder als Einzelwahlvorschlag (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Listenwahlvorschläge (Wählergruppe)	Einzelwahlvorschlag (Einzelbewerber)
Die Stellvertretung ergibt sich aus der Ersatzbewerberregelung bzw. aus der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Listenwahlvorschlag.	Es können Stellvertreter für Einzelkandidaten benannt werden
Wahlvorschläge müssen mit einer Bezeichnung der Wählergruppe versehen sein. Kurzbezeichnungen sind zulässig.	Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können auch ein Kennwort enthalten.
10 Unterstützungsunterschriften notwendig	5 Unterstützungsunterschriften notwendig

## **Wahlvorschläge**

### **nach § 9 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates**

- Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, das Geburtsdatum, die Hauptwohnung, die E-Mail-Adressen und die Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten.
- In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.
- Es sind die amtlichen Vordrucke zu nutzen, die durch das Rats- und Rechtsamt ausgehändigt werden.
- Bewerbungen sind nur für einen Wahlvorschlag zulässig (keine Mehrfachkandidaturen!)
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen!

# **Zusätzliche Anforderungen bei Listenwahlvorschlägen nach § 10 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates**

Ein Bewerber kann für einen Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Wahlberechtigtenversammlung hierzu gewählt worden ist.

In dem Listenwahlvorschlag kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber als Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag aufgestellten Bewerber sein kann.

Die Bestimmung der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Listenwahlvorschlag erfolgt durch geheime Wahl.

Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Versammlung der Wahlberechtigten wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt zwei weitere Wahlberechtigte, die gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in dem Listenwahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

# **Reihenfolge auf dem Stimmzettel**

## **nach § 14 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der Stimmenzahl, welche die Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl erreicht haben; alle weiteren Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge an.

Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung und einer möglichen Kurzbezeichnung sowie den Namen und Vornamen der ersten drei Bewerber, die Wahlvorschläge der Einzelbewerber mit deren Namen und Vornamen sowie einem möglichen Kennwort aufgenommen.

Benennt ein Einzelbewerber einen Stellvertreter gemäß § 9 Absatz 2 sind auch dessen Name und Vornamen anzugeben.

Ein Eindruck der Stellvertreter bei den Listenwahlvorschlägen entfällt aufgrund der Regelung nach § 9 Absatz 2 dieser Wahlordnung.

## **Kontakt Daten des Rats- und Rechtsamtes**

Für die Bereitstellung der amtlichen Vordrucke und weitere Informationen zum Wahlverfahren wenden Sie sich bitte an:

Antonella Cici

Telefon: 0208/455-3024

E-Mail: [antonella.cici@muelheim-ruhr.de](mailto:antonella.cici@muelheim-ruhr.de)

Karen Fahrenbach

0208/455-3022

[karen.fahrenbach@muelheim-ruhr.de](mailto:karen.fahrenbach@muelheim-ruhr.de)

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und Ihr  
Interesse!**

**Für Fragen stehen wir Ihnen jetzt  
gerne zur Verfügung.**